

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
18 C 946/17



Amtsgericht Stuttgart

vom Gericht zugestellt am

Kopie an Med. Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
9 22. SEP. 2017 <i>flu</i>	
Kanzler Mattil & Kollegen Rechtsanwälte	

Kopie an Med.
Kanzler
Kanzler
Kopie an Med.
Kanzler
Kanzler
Kopie an Med.
Kanzler
Kanzler

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Hendrik **Gittermann**,
als Insolvenzverwalter

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Mattil & Kollegen**,
Thierschplatz 3, 80538 München

wegen Kommanditistenhaftung gemäß §§ 171, 172 HGB

hat das Amtsgericht Stuttgart durch den Richter am Amtsgericht Keinath am 14.09.2017 aufgrund des Sachstands vom 14.08.2017 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: 2.626,39 EUR

Frist: Vorfrist:
06. OKT. 2017 - 29. SEP. 2017

Handwritten signature

Handwritten mark

Frist: Vorfrist:
06. OKT. 2017 - 29. SEP. 2017

Handwritten mark

Tatbestand

Der Kläger begehrt in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der

(nachfolgend Insolvenzsuldnerin) vom Beklagten als Kommanditisten der Insolvenzsuldnerin die Rückzahlung von erfolgten Ausschüttungen.

Die im Jahr 2004 gegründete Insolvenzsuldnerin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg zur Registernummer HRA eingetragen. Gegenstand des Unternehmens war der Betrieb des Containerschiffes . Der Erwerb des Schiffes wurde mittels eines Schiffshypothekendarlehens der HSH Nordbank AG sowie den Einlagen der Kommanditisten finanziert. Der Beklagte beteiligte sich mit einer Hafteinlage in Höhe von 25.000,00 EUR als Kommanditist an der späteren Insolvenzsuldnerin. In den Jahren 2006 bis 2009 erhielt der Beklagte Ausschüttungen aus dem Vermögen der Insolvenzsuldnerin in Höhe von insgesamt 2.626,39 EUR (s. Anlage K6, Bl. 14 d.A.).

Auf Eigenantrag der Insolvenzsuldnerin vom 06.11.2012 hin wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 23.01.2013 (s. Anlage K1, Bl. 6 d.A.) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Insolvenzsuldnerin eröffnet.

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Insolvenzsuldnerin haben 16 Gläubiger Insolvenzforderungen in einer Gesamthöhe von 15.210.609,78 EUR angemeldet (s. Anlage K2, Bl. 8 ff. d.A.). Auf den Insolvenzanderkonten verwaltet der Kläger aktuell Beträge in Höhe von 1.277.648,00 EUR (s. Anlage K10, Bl. 151 d.A.).

Der Kläger behauptet, dass die Kapitalkonten der Anleger seit der Gründung der Insolvenzsuldnerin stets unterhalb der Haftungssummen gelegen hätten und dass die Insovenzmasse nicht zu einer vollständigen Deckung der Insovenzforderungen ausreichen werde. Der Kläger ist daher der Ansicht, dass die vom Beklagten erhaltenen Ausschüttungen nicht durch eine Vermögenseinlage gedeckt gewesen und daher gem. §§ 171 Abs. 1, Abs. 2, 172 Abs. 1, Abs. 4 HGB zurückzuzahlen wären. Der Kläger vertritt außerdem die Ansicht, dass es klägerseits zur Geltendmachung der Rückforderungsansprüche ausreiche, auf die zur Tabelle angemeldeten Forderungen zu verweisen und es im Übrigen am Beklagten sei, den Nachweis der Haftungsunschädlichkeit zu führen.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.626,39 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet zunächst, dass die zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen überhaupt bestehen. Weiter bestreitet er, dass eine Masseunterdeckung vorliege, mithin, dass die Geltendmachung des streitgegenständlichen Rückforderungsanspruchs erforderlich sei. Außerdem müsse der Kläger das Bestehen sämtlicher zur Tabelle angemeldeten Forderungen darlegen und beweisen. Zudem liege schon keine ordnungsgemäße Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren vor, u.a. deshalb, da die Anmeldung entgegen § 184 GVG überwiegend in englischer Sprache erfolgt sei. Die nicht ordnungsgemäße Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren habe daher die Verjährung nicht unterbrechen können, weswegen der eingeklagte Anspruch nunmehr verjährt sei. Der Beklagte ist des Weiteren der Auffassung, dass eine unzulässige Teilleistungsklage erhoben worden sei, da der Kläger keine Reihenfolge für die Tilgung angegeben habe. Der Beklagte wendet zuletzt noch Erfüllung ein, da das Containerschiff mittlerweile verkauft worden sei und daher der Kaufpreis in Abzug gebracht werden müsse.

Wegen des weiteren beidseitigen Parteivortrags wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2017 (Bl. 128 ff. d.A.) verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2017 hat das Gericht den Kläger darauf hingewiesen, dass dieser zunächst (zur Tabelle angemeldete) Gläubigerforderungen in einer die eingeforderte Kommanditeinlage übersteigenden Höhe darlegen und beweisen müsse. Erst hiernach trage der Beklagte als Kommanditist die Darlegungs- und Beweislast für die sog. Haftungsunschädlichkeit.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht der (zulässig) in gesetzlicher Prozessstandschaft geltend gemachte Anspruch auf Einlagenrückgewähr gem. §§ 171 Abs. 1, Abs. 2, 172 Abs. 4 HGB nicht zu.

Zwar ist das Gericht - entgegen der Auffassung der Beklagten - weiterhin der Rechtsansicht, dass die Beklagte die sog. Haftungsunschädlichkeit darlegen und beweisen muss, mithin, dass die Insolvenzgläubiger zu 100 % aus der sonstigen Insolvenzmasse befriedigt werden können, weil das Gesellschaftsvermögen hierzu ausreiche. Jedoch hat nach überzeugender Rechtsansicht (s. OLG Stuttgart, Urteil vom 02.12.1998 - 20 U 29/98 -, Juris, dort Rn 67 ff.; Karsten

Schmidt in Ebenroth/Boujong/Joost/Stroh, §§ 171, 172 Rn 114), welcher sich das Gericht anschließt, der Insolvenzverwalter im Streitfall zunächst darzulegen und zu beweisen, dass Gläubiger vorhanden sind, denen der Kommanditist haftet. Denn anders als bei der Geltendmachung des Anspruchs auf die Pflichteinlage macht er hier keine Forderung der Gesellschaft geltend, sondern nur die gesetzlichen Haftungsansprüche der Gläubiger der Kommanditgesellschaft gegen den Kommanditisten, um so zu gewährleisten, dass die beschränkte Haftung des Kommanditisten - ebenso wie die Insolvenzmasse selbst - gleichmäßig den Gläubigern, denen er haftet, zur Verfügung steht. Das Bestehen von Forderungen von Gläubigern, denen der Kommanditist haftet, ist deshalb eine Anspruchsvoraussetzung, die nach allgemeinen Regeln von dem Insolvenzverwalter als Anspruchsteller darzulegen und zu beweisen ist.

Diese Anspruchsvoraussetzung ist in der Regel unproblematisch erfüllt, da der - wie auch hier - nicht bereits vor Insolvenzeröffnung aus der Gesellschaft ausgeschiedene Kommanditist allen Gläubigern der Gesellschaft gegenüber haftet (s. auch OLG Stuttgart, aaO.; Karsten Schmidt, aaO.). Vorliegend hat die Beklagte jedoch ausdrücklich das Bestehen sämtlicher zur Insolvenztabelle angemeldeter Forderungen bestritten, sodass ausnahmsweise gerade nicht unstrittig feststeht, dass Forderungen von Gläubigern der Insolvenzschuldnerin in einer die eingeforderte Kommanditeinlage übersteigende in Höhe bestehen.

Auch auf rechtlichen Hinweis des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2017 (s. das Protokoll, Bl. 129 d.A.) hat der Kläger hierzu nicht ergänzend vorgetragen, sondern sich weiterhin auf die von ihm vertretene Rechtsansicht berufen, nach welcher die bloße Bezugnahme auf die Insolvenztabelle bereits ausreicht.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Keinath
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 14.09.2017

Uetz, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

